



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III 4-059-d-04#004

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Frau Dr. Lausen/Herr Müller  
Telefon 0611 815- 2444  
Telefax 0611 815- 492444  
E-Mail irene.lausen@wirtschaft.hessen.de

Datum 25.09.2015

## **Vollzugshinweise zu den Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik**

### **1. Ziel**

Gemeinsame Aufgabe des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ist, für die nach Deutschland kommenden Flüchtlinge und Asylbegehrenden Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen und Obdachlosigkeit zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen müssen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen vergeben werden. Die Verfahren zur Vergabe der Leistungen müssen schnell und effizient, aber auch rechtssicher durchgeführt werden.

Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren gelten für die Vergabestellen des Landes Hessen (Zentrale Beschaffungsstellen und Bedarfsstellen) sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die nachfolgenden Hinweise bei der Anwendung des Vergaberechts.

### **2. Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte**

Bei Vergaben von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den jeweils geltenden EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), gelten die Regelungen

- aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 24.08.2015 (IB6-270100/14),
- unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BMWi vom 09.01.2015 (IB6-270100/14 und 270100/15) sowie
- aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 25.08.2015 (B I 7 – 81063.6/2).

Die Rundschreiben sind als Anlagen beigelegt.

In den Rundschreiben wird auf die Möglichkeit der Durchführung von beschleunigten nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie auf die diesbezüglichen Voraussetzungen hingewiesen.

### **3. Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte**

#### **a. Besondere Dringlichkeit**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG kann in begründeten Ausnahmefällen vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden und der Auftrag – unabhängig von seiner Höhe bis zur Grenze des EU-Schwellenwerts – im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe erteilt werden. Begründete Ausnahmefälle in diesem Sinn sind z. B. die in § 3 Abs. 5 lit. g VOL/A und § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A benannten Fälle der besonderen Dringlichkeit. Die besondere Dringlichkeit ist im Einzelfall festzustellen und zu begründen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Derzeit dürfte die besondere Dringlichkeit regelmäßig im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein. Wegen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „besonderen Dringlichkeit“ wird auf die unter Ziff. 2 genannten Rundschreiben der Bundesressorts verwiesen.

Bei dem Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG können die aus § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 HVTG resultierenden Verpflichtungen im Einzelfall entfallen. Ein Verzicht auf die Einholung von fünf Vergleichsangeboten kommt insbesondere in Betracht, wenn schutzwürdige Interessen der Flüchtlinge gefährdet würden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu wahren.

#### **b. Vergabefreigrenzen**

Ferner sind nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I S. 354) Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von

Aufträgen, die bestimmte Auftragswerte nicht erreichen, zulässig, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

#### Bauleistungen je Gewerk (Fachlos)

- können bis zu einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 1 Million Euro beschränkt ausgeschrieben und
- bis zu einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 100.000 Euro freihändig vergeben werden sowie

#### Lieferungen und Leistungen je Auftrag

- können bis zu einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 207.000 Euro beschränkt ausgeschrieben und
- bis zu einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 100.000 Euro freihändig vergeben werden.

### **c. Interessenbekundungsverfahren**

Vor der Vergabe von Bauleistungen ab 100.000 Euro je Gewerk (Fachlos) sowie von Lieferungen oder Leistungen ab 50.000 Euro je Auftrag im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe ist nach § 10 Abs. 5 Satz 1 HVTG grundsätzlich ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 HVTG kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden, wenn wegen der Dringlichkeit der Lieferung oder Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens unzweckmäßig ist.

Wegen der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Dringlichkeit“ und „zwingende Gründe“ bei Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen wird ebenfalls auf die unter Ziff. 2 genannten Rundschreiben der Bundesressorts sowie auf Ziff. 3 a. verwiesen. Die Voraussetzungen für die „Dringlichkeit“ im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 HVTG sind identisch mit denen, die an die „besondere Dringlichkeit“ im Sinne des § 3 Abs. 5 lit. g VOL/A und § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A gestellt werden.

### **4. Dokumentation**

Die Vergabeverfahren sind zu dokumentieren.

## **5. Preisrecht**

Es bleibt den öffentlichen Auftraggebern unbenommen, bei eingeschränktem Wettbewerb (z. B. Freihändige Vergabe), die vergebenen Aufträge im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen nach der Preisvorschrift VO PR 30/53 durch die Preisüberwachungsstellen der Länder (s. <http://www.bmwi.de>) hoheitlich nachprüfen zu lassen. Um eine wirtschaftliche Vergabe zu fördern, sollte der Auftragnehmer bei Vertragsschluss auf die Rechtsvorschrift in Textform hingewiesen werden (s. hierzu auch § 2 Abs. 4 VOL/A).

## **6. Allgemeine Hinweise**

Die Anmietung von vorhandenen Gebäuden bzw. Wohnraum fällt nicht unter das Vergaberecht.

Auf die – ebenfalls als Anlage beigefügte – Mitteilung der Europäischen Kommission (COM (2015) 454 final) vom 09.09.2015 wird ergänzend hingewiesen.

## **7. Inkrafttreten, Befristung**

Diese Vollzugshinweise sind ab sofort anzuwenden. Sie sind bis zum 31.12.2016 befristet.

Anlagen